

Die Bekanntmachung der Wirtschaftssatzung 2022 erfolgt nachrichtlich, da die verbindliche Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 5 des Finanzstatuts der IHK Heilbronn-Franken i.V.m. § 12 der Satzung der IHK Heilbronn-Franken am 17.12.2021 im Bundesanzeiger erfolgt ist ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)).

# BEKANNTMACHUNG WIRTSCHAFTSSATZUNG 2022



Industrie- und Handelskammer  
Heilbronn-Franken

# Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken für das Geschäftsjahr 2022

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (IHK) hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), und der Beitragsordnung vom 22. März 2016 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022) beschlossen:

## Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022)

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. in der Plan-GuV mit		
Erträgen in Höhe von	EURO	18.104.900
Aufwendungen in Höhe von	EURO	21.368.600
geplantem Vortrag in Höhe von	EURO	67.700
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EURO	-3.196.000
2. im Finanzplan mit		
Investitionseinzahlungen in Höhe von	EURO	0
Investitionsauszahlungen in Höhe von	EURO	-1.146.500

festgestellt.

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Erträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr (wieder) in der bisherigen Anlageform/-art angelegt werden.

Die Entnahmen aus den bzw. die Einstellungen in die zweckgebundenen Rücklagen, die durch die tatsächlich angefallenen Aufwendungen bzw. Erträge höher bzw. niedriger ausfallen können, gelten als bereits genehmigt.

## II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die **nicht** in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb **EURO 5.200,00** nicht übersteigt.

**Nicht** im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb **EURO 25.000,00** nicht übersteigt.

2. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von

(1) Kammerzugehörigen, die nicht Kapitalgesellschaften sind

a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis <b>EURO 25.000,00</b>	<b>EURO</b>	<b>25,00</b>
b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 25.000,00</b> bis <b>EURO 50.000,00</b>	<b>EURO</b>	<b>50,00</b>
c) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 50.000,00</b> bis <b>EURO 100.000,00</b>	<b>EURO</b>	<b>100,00</b>
d) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 100.000,00</b> bis <b>EURO 150.000,00</b>	<b>EURO</b>	<b>170,00</b>
e) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 150.000,00</b> bis <b>EURO 250.000,00</b>	<b>EURO</b>	<b>280,00</b>
f) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 250.000,00</b> bis <b>EURO 500.000,00</b>	<b>EURO</b>	<b>550,00</b>
g) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 500.000,00</b> bis <b>EURO 1.000.000,00</b>	<b>EURO</b>	<b>1.100,00</b>
h) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 1.000.000,00</b>	<b>EURO</b>	<b>2.700,00</b>

(2) kammerzugehörigen **Kapitalgesellschaften**

a) ohne Ertrag oder mit Verlust	<b>EURO</b>	<b>85,00</b>
b) mit (positivem) Ertrag <b>mindestens</b> bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über <b>EURO 150.000,00</b> gelten die Ziffern (1) e) bis h).	<b>EURO</b>	<b>170,00</b>

(3) Kammerzugehörigen mit mehr als 500 Arbeitnehmern

unabhängig vom Gewerbeertrag/Gewinn aus  
Gewerbebetrieb oder der Rechtsform

EURO 22.000,00

Der EURO 2.700,00 übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet.

Als Arbeitnehmer gelten nur im Kammerbezirk tätige Personen. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 Abs. 5 HGB (siehe auch Beitragsordnung § 10 Abs. 3) aus der durchschnittlichen Mitarbeiteranzahl des Beitragsjahres.

3. Als **Umlagen** sind **0,19 %** des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **EURO 15.340,00** zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2022.

Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2022 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; sofern weder Gewerbeertrag noch Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegen, erfolgt die vorläufige Veranlagung auf der Basis von Angaben des Kammerzugehörigen oder aufgrund einer Schätzung entsprechend § 162 AO. Es werden mindestens die Grundbeiträge nach Ziffer II. 2. (1) a) bzw. Ziffer II. 2. (2) a) sowie Ziffer II. 2. (3) veranlagt.

5. Diese Wirtschaftssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Heilbronn, 8. Dezember 2021



Kirsten Hirschmann  
Präsidentin



Elke Döring  
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Heilbronn, 8. Dezember 2021



Kirsten Hirschmann  
Präsidentin



Elke Döring  
Hauptgeschäftsführerin